



G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten

der Gemeinde Groß-Rohrheim

vom 19. Juli 1993

- in der Fassung der 1. Änderung vom 28. März 1995
- in der Fassung der 2. Änderung vom 26. März 1998
- in der Fassung der 3. Änderung vom 05. Juni 2001
- in der Fassung der 4. Änderung vom 08. Dezember 2003
- in der Fassung der 5. Änderung vom 06. Juli 2006
- in der Fassung der 6. Änderung vom 11. Dezember 2006
- in der Fassung der 7. Änderung vom 10. Februar 2010
- in der Fassung der 8. Änderung vom 30. Juni 2010
- in der Fassung der 9. Änderung vom 26. Juni 2012
- in der Fassung der 10. Änderung vom 20. Februar 2014
- in der Fassung der 11. Änderung vom 10. April 2014

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Rohrheim vom 19. Juli 1993 in der Fassung der 11. Änderung vom 10. April 2014.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim in ihrer Sitzung am 10.04.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr (Grundgebühr)
 - b) Betreuungsgebühr für zusätzliche Stunden
 - c) das Verpflegungsgeld (bei Inanspruchnahme der Mittagessenversorgung)
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) **1.) Regelung für 3-6 jährige Kinder**

Für die ganztägige Betreuung in Regelkindertagesstätten für das erste Kind bei Öffnungszeiten

1. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
125,00 €/mtl. Grundgebühr
2. von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr **125,00 €/mtl. Grundgebühr**

Zu dieser Betreuungszeit können nach Bedarf von Montag bis Freitag Stunden hinzugekauft werden.

Die erste Stunde kostet für jeden Tag incl. Mittagessen

**20,00 €/Monat nach § 1 Abs. 1 b) und c)
wobei ein Ansatz von 3,50 € je Tag und
Mittagessen enthalten ist.**

Jede weitere Stunde

4,00 €/Monat nach § 1 Abs. 1 b)

(Der Zukauf ist nur durchgehend möglich. Es ist ausgeschlossen, dass z.B. nur die Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr an jedem zweiten Dienstag hinzugekauft werden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Betreuungszeiten täglich zu variieren, z.B. jeden Montag bis 16.00 Uhr, jeden Dienstag 14.00 Uhr, jeden Mittwoch bis 15.00 Uhr usw.).

3. von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr **Gebührenfrei**

Diese Betreuungszeit ist lediglich im letzten Jahr vor der Einschulung wählbar und gilt nur in Verbindung mit § 2 Abs. 3 dieser Satzung. Der Zukauf von Stunden ist hier nicht möglich.

2.) Regelung für 2-jährige Kinder in einer altersübergreifenden Gruppe

Für die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe für das erste Kind bei Öffnungszeiten

von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

150,00 €/mtl. Grundgebühr

Zu dieser Betreuungszeit können nach Bedarf von Montag bis Freitag Stunden hinzugekauft werden.

Die erste Stunde kostet für jeden Tag incl. Mittagessen

**25,00 €/Monat nach § 1 Abs. 1 b) und c)
wobei ein Ansatz von 3,50 € je Tag und
Mittagessen enthalten ist.**

Jede weitere Stunde

5,00 €/Monat nach § 1 Abs. 1 b)

(Der Zukauf ist nur durchgehend möglich. Es ist ausgeschlossen, dass z.B. nur die Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr an jedem zweiten Dienstag hinzugekauft werden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Betreuungszeiten täglich zu variieren, z.B. jeden Montag bis 16.00 Uhr, jeden Dienstag 14.00 Uhr, jeden Mittwoch bis 15.00 Uhr usw.).

3.) Regelung für 2-jährige Kinder in einer Krippengruppe (die Krippe ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet)

Für die Betreuung in einer Krippengruppe für das erste Kind bei Öffnungszeiten

1. von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

125,00 €/mtl. Grundgebühr

2. von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

150,00 €/mtl. Grundgebühr

Zu dieser Betreuungszeit kann nach Bedarf von Montag bis Freitag eine Stunde hinzugekauft werden.

Diese Stunde kostet für jeden Tag incl. Mittagessen

**25,00 €/Monat nach § 1 Abs. 1 b) und c)
wobei ein Ansatz von 3,50 € je Tag und
Mittagessen enthalten ist.**

(Der Zukauf ist nur durchgehend möglich. Es ist ausgeschlossen, dass z.B. nur die Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr an jedem zweiten Dienstag hinzugekauft werden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Betreuungszeiten täglich zu variieren, z.B. jeden Montag bis 13.00 Uhr, jeden Dienstag 14.00 Uhr, jeden Mittwoch bis 13.00 Uhr usw.).

4.) Regelung für 1-jährige Kinder in einer Krippengruppe (die Krippe ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet)

Für die Betreuung in einer Krippengruppe für das erste Kind bei Öffnungszeiten

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
inklusive Verpflegung

330,00 €/mtl. Grundgebühr

Zu dieser Betreuungszeit können nach Bedarf von Montag bis Freitag Stunden hinzugekauft werden.

Jede weitere Stunde

9,00 €/Monat nach § 1 Abs. 1 b)

Ganztagsbetreuung in der Krippengruppe ist in Ausnahmefällen je nach Verfügbarkeit von Plätzen möglich.

(Der Zukauf ist nur durchgehend möglich. Es ist ausgeschlossen, dass z.B. nur die Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr an jedem zweiten Dienstag hinzugekauft werden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Betreuungszeiten täglich zu variieren, z.B. jeden Montag bis 13.00 Uhr, jeden Dienstag 14.00 Uhr, jeden Mittwoch bis 12.00 Uhr usw.).

- (2) Besuchen gleichzeitig die ersten zwei Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, verringert sich die monatliche Grundgebühr für das Kind mit der günstigsten Grundgebühr um die Hälfte. Ab dem dritten Kind ist auf Antrag, unabhängig, ob die Geschwister die Kindertagesstätte besuchen oder besucht haben, keine Grundgebühr zu zahlen. Hiervon ausgenommen sind Kinder in der Krippengruppe.
- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Groß-Rohrheim keine Gebühren nach dieser Satzung.
Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
- (4) Für die mehrwöchige Schließung der Kindertagesstätte im Sommer wird für diese „Schließtage“ kein Essensgeld in Höhe von 3,50 €/Tag erhoben. Diese Regelung gilt nicht für die Zeit, in der das Kind den sogenannten Notdienst in der Evangelischen Kindertagesstätte Groß-Rohrheim in Anspruch nimmt.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Groß-Rohrheim, den 28.04.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim

B e r s c h
Bürgermeister